

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu den dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Verfassungsbeschwerden und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Manfred Brunner, München, 2 BvR 2134/92, und von vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 2 BvR 2159/92, zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den Verfahren geht es um das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (Maastrichter Vertrag), welches der Deutsche Bundestag am 2. Dezember 1992 in dritter Lesung und der Bundesrat am 18. Dezember 1992 beschlossen haben.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in diesen Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92 eine Stellungnahme abzugeben;
2. die Präsidentin zu bitten, zwei Prozeßbevollmächtigte zu bestellen, die den Deutschen Bundestag vertreten.

Bonn, den 3. Februar 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Mit Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2134/92 macht der Beschwerdeführer geltend, durch das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union in seinen Grundrechten aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Satz 2, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Mit Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2159/92 rügen die Beschwerdeführer durch das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht in ihrem Recht auf Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung gemäß Artikel 20 Abs. 4 GG sowie in ihrem Recht auf Teilhabe an der verfassungsgebenden Gewalt aus Artikel 38 Abs. 2 i. V. m. dem Demokratieprinzip verletzt zu sein. Außerdem machen sie geltend, durch dasselbe Gesetz in ihren Grundrechten auf gleiche politische Teilhabe (Artikel 3 i. V. m. Artikel 20 Abs. 1, 2 GG) sowie in ihren Rechten auf Berufsfreiheit und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt

zu sein. Außerdem wird in beiden Verfahren beantragt, dem Bundespräsidenten durch einstweilige Anordnung zu untersagen, das Ratifikationsgesetz auszufertigen und zu verkünden.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 65. Sitzung vom 3. Februar 1993 unter Aufhebung seines entgegengesetzten Beschlusses vom 13. Januar 1993 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in diesen Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Dabei waren sich die Fraktionen darüber einig, daß der Deutsche Bundestag entgegen seiner sonstigen Praxis bei Verfassungsbeschwerden in diesem Verfahren Stellung nehmen solle, weil es hier um eine für die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft wesentliche Frage ginge und ein sehr großes öffentliches Interesse an diesem Verfahren bestehe.

Bonn, den 3. Februar 1993

Horst Eylmann

Berichterstatte

